

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Vorgesetzter (Militär, Schule) trifft eine Anordnung, die ohne weiteres als gerecht angenommen wird und ihren erzieherischen Zweck erfüllt.

Ein anderer trifft dieselbe Maßnahme unter ähnlichen Umständen; sie wird als ungerecht und schikanös empfunden, weckt Auflehnung und hat ihren erzieherischen Zweck mehr als verfehlt.

Die Ausrede „Vererbung“ ersetzt in der Erziehung immer häufiger den im Volke falsch verstandenen Begriff „Astrologie“. Wie diese dem

Glaubenden Verantwortung und Wollen raubt, so tut es die „Vererbung“ beim Zögling, der sich beim Zögling, der sich mit seiner erblichen Belastung für alles entschuldigt.

Sterne bestimmen nicht, sie machen nach der Lehre der Astrologen nur geneigt, zeigen also die Gefahr, wecken Verantwortung und Wollen. Genau so muß für den Erzieher die Einstellung zur Vererbung sein, sonst ist sein Bemühen unsinnig.

H. Engler.

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1, Telephon 41 939, Postcheck VIII 5430

Memento. Jahresbeitrag von Fr. 2.— für Aktiv- und Fr. 10.— für Passiv-Mitglieder ist bis zum 1. September 1939 zu bezahlen. Nachher Nachnahme. - Jugendschriften gegen Portorückerstattung erhältlich. — Für Auskünfte in Versicherungs-Fragen: Geschäftsstelle, desgleichen für Kohleneinkäufe. — Gesuche für Freizeitgestaltung und Ehemaligenfürsorge bis 1. Dezember 1939 einreichen. — Jahresberichte, neue Aufnahmebedingungen etc. bitte in 3 Exemplaren an Geschäftsstelle.

Subventionen durch den Verband

(Ergebnis der Vorstandsberatungen vom 3. März 1939)

Allen Gesuchstellern, die die nachstehend genannten Termine oder erwähnten Bestimmungen nicht einhalten, kann pro 1939 kein Beitrag aus den Verbandsgeldern gewährt werden, in der Annahme, daß sie auf eine derartige Unterstützung nicht angewiesen seien.

Die Geschäftsstelle steht aber gern weiterhin jederzeit zu Auskünften zur Verfügung, falls Unklarheiten vorliegen.

1. Freizeitgestaltung. Als subventionsberechtigzte Ausgaben für die Freizeitgestaltung hat der Verband pro 1939 bestimmt:

a) Anschaffung von Musikinstrumenten, die von den Anstaltszöglingen selbst gespielt werden; Beiträge an allfällige Singwochen.

b) Material für Freizeit-, Bastel- und Näharbeiten aller Art. Voraussetzung ist dabei, daß der Zögling über die verfertigten Arbeiten selbst verfügen kann.

Der Gesuchsteller soll entweder die Rechnungen für seine Auslagen einsenden oder aber einen Kostenvoranschlag unterbreiten, worauf er Bescheid erhält, was der Verband voraussichtlich bewilligen kann. Beiträge werden erst im Dezember und nach Unterbreitung der Rechnungen

gewährt. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Kredit (1939 vermutlich Fr. 1500.—) und von der Zahl der Gesuche. Gesuche pro 1939 sind bis 1. Dezember 1939 einzureichen.

2. Fürsorge für Ehemalige (vgl. Fachblatt 1934, Nr. 23—32; 1935, Nr. 36—46; 1937, Nr. 60). Die bisherigen Meldungen ergaben, daß ein Großteil der Heime die Ehemaligen nicht an ihrem Arbeitsort besuchen, ihnen keine Stelle vermitteln oder andere Hilfe außerhalb des Heimes gewähren kann. Dagegen stehen viele Heime in ständigem brieflichen Verkehr mit den Ehemaligen, senden ihnen Rundbriefe, verabreichen ihnen anlässlich ihrer Besuche Mahlzeiten, nehmen sie bei Arbeitslosigkeit oder Erholungsbedürftigkeit wieder auf usw. Solche Leistungen des Heims sollen auf besonderem Formular (jederzeit bei der Geschäftsstelle erhältlich) bis zum 1. Dezember 1939 gemeldet werden.

Was die eigentliche nachgehende Fürsorge anbelangt, so hat der Vorstand beschlossen, vorläufig von der Einsendung der seinerzeit verlangten Kartothekkarten abzusehen. Er hofft jedoch, daß diese dem Leiter weiterhin ein wertvolles Kontrollmittel über die Häufigkeit seiner Besuche etc. bilden.

Nur planmäßige nachgehende Fürsorge wird subventioniert. Dabei ist es besser, der Anstaltsleiter beschränke sich bei Zeitmangel auf die konsequente Betreuung von 2—4 Zöglingen, statt sich einer größeren Anzahl nur gelegentlich anzunehmen.

Heime, die Beiträge für planmäßige nachgehende Fürsorge wünschen, wollen der Geschäftsstelle ebenfalls bis zum 1. Dezember 1939 einen entsprechenden Bericht zu Händen des Vorstandes einreichen, mit Angaben über die Zahl der Betreuten, die Häufigkeit der Besuche und die allgemeinen Erfahrungen. M.